

07.08.20

U - Fz - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die aktuellen Regelungen zum Verfahren der Kostenbescheide nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) und nach der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) weisen einige Unterschiede auf, die historisch begründet sind. Diese Unterschiede führen sowohl bei der Kostenfestsetzung und der Kostenerhebung durch die Behörde als auch bei der Kostentragung durch die Empfänger der Bescheide zu unnötigem Mehraufwand. In den Kostenvorschriften des StandAG fehlt zudem bisher eine praktikable Möglichkeit für die eventuelle Korrektur der Kostenverteilung am Ende des Standortauswahlverfahrens. Ziel der Gesetzesänderung ist insofern der Abbau von Verwaltungsaufwand.

In den Kostenregelungen des Atomgesetzes soll eine Möglichkeit ergänzt werden, landesrechtliche Gebührentatbestände für atomrechtliche Genehmigungen für Maßnahmen im Sinne des § 57b Absatz 2 Satz 2 des Atomgesetzes (AtG) insbesondere für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II zu schaffen. Dies ist erforderlich, weil die Genehmigungsverfahren für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II wegen der speziellen Regelungen in § 57b Absatz 2 AtG voraussichtlich atypisch komplex und aufwändig ausfallen. Das bildet das bestehende Gebührenrecht nicht hinreichend ab.

§ 21 StandAG sichert Gebiete, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen, gegen Schädigungen durch unterirdische Vorhaben. Nach dem geltenden Recht wird das dabei bisher angewandte Verfahren einer bundesweiten, allgemeinen Sicherung spätestens sechs Monate nach Vorlage des Teilgebieteberichts auf eine partielle Sicherung durch Allgemeinverfügungen umgestellt werden. Das derzeitige Verfahren hat sich aber bewährt und soll daher zunächst weiter angewendet werden.

In einigen Bundesländern sind bestimmte unterirdische Vorhaben auch in Teufen von mehr als 100 Metern nicht genehmigungsbedürftig und unterfallen damit bisher nicht der Sicherung nach § 21 StandAG. Dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) soll ermöglicht werden, auch diese Vorhaben darauf zu prüfen, ob sie Gebiete, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen, schädigen können.

Fristablauf: 18.09.20

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen beim nach dem Strahlenschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der nach dem Strahlenschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Beförderung von radioaktiven Stoffen ist es erforderlich, dass die hierfür zuständigen nachgeordneten Landesbehörden sowie das Eisenbahn-Bundesamt eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) erhalten. Dadurch wird den Behörden die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen entsprechend den Vorgaben der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die vor allem im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen zu einer Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe führen könnten, ermöglicht.

Am 8. Juli 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/87/Euratom zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen verabschiedet. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der nationale Rahmen vorschreibt, dass die zuständige Regulierungsbehörde eigene angemessene Mittelzuweisungen erhält, damit sie ihre Regulierungsaufgaben gemäß dem nationalen Rahmen erfüllen kann, und dass sie für die Ausführung der zugewiesenen Haushaltsmittel verantwortlich ist. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der nationale Rahmen vorschreibt, dass die zuständige Regulierungsbehörde eine angemessene Anzahl von Mitarbeitern mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis beschäftigt. Im Hinblick auf Erörterungen mit der Europäischen Kommission zu Umsetzungsfragen ist eine ausdrückliche Normierung dieser Anforderungen im Interesse einer verbesserten Transparenz in der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/Euratom geboten.

B. Lösung

Um die bestehenden Kostenerhebungsverfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu mindern, werden die Vorschriften des StandAG und der EndlagerVIV angeglichen. Hierbei werden jeweils die Vorschriften des Gesetzes bzw. der Verordnung übernommen, die sich als praxistauglicher erwiesen haben und die zu einer höheren Einsparung von Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand führen werden.

Im StandAG wird zudem für den Zeitpunkt nach der Festlegung des Standortes eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle eine abschließende Berechnung der Umlagebeträge eingeführt. Durch diese neue Regelung wird eine dem Verursacherprinzip entsprechende Verteilung der Kosten am Ende des Standortauswahlverfahrens für alle Abfallverursacher, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Standortes ihre hochradioaktiven Abfälle an ein solches Endlager nach § 9a Absatz 2 Satz 1 AtG abzuliefern haben, geschaffen. Eine entsprechende abschließende Regelung ist in § 9 EndlagerVIV bereits vorgesehen. Mehrausgaben für den Einzelplan 16 sind mit der Einführung der abschließenden Berechnung der Umlagebeträge nicht verbunden.

Der neue § 21 Absatz 1b AtG eröffnet in Anlehnung an § 21 Absatz 5 AtG die Möglichkeit, landesrechtliche Gebührentatbestände auch für Entscheidungen über atomrechtliche Genehmigungen von Maßnahmen im Sinne des § 57b Absatz 2 Satz 2 AtG zu schaffen. Insofern wird das atomrechtliche Bundeskostenrecht zurückgenommen.

In § 21 StandAG wird das bisherige Prinzip der allgemeinen Sicherung über ein Einvernehmensverfahren zunächst weiter angewendet, die Sicherung wird erst sechs Monate nach der gesetzlichen Festlegung der übertägig zu erkundenden Standortregionen auf Allgemeinverfügungen umgestellt. Um den Fortschritt des Standortauswahlverfahrens zu berücksichtigen und den Verwaltungsaufwand der Länder zu verringern, wird der zu

sichernde Bereich dabei auf bestimmte, im Teilgebietebericht benannte Gebiete beschränkt.

Die zuständigen Behörden der Länder werden verpflichtet, Anzeigen nicht genehmigungspflichtiger Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nach § 127 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesberggesetzes dem BASE zur Kenntnis zur übermitteln.

Zur Erteilung einer unbeschränkten Auskunft im Rahmen der atom- und strahlenschutzrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung wird das BZRG ergänzt.

Die Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c und d der Richtlinie 2014/87/Euratom werden aus Gründen europarechtlicher Transparenz nunmehr ausdrücklich in § 23 des Atomgesetzes geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Öffnung der Kostenvorschriften für atomrechtliche Genehmigungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der Schachanlage Asse II und insbesondere der Rückholung der radioaktiven Abfälle nach § 57b Absatz 2 Satz 2 AtG für landesrechtliche Regelungen wird dazu führen, dass die BGE, und damit auch der Bundeshaushalt, mit höheren Gebührenforderungen des Landes Niedersachsen in Höhe von voraussichtlich ca. 26,4 Mio. Euro für den Gesamtzeitraum belastet werden. Haushaltsausgaben in vergleichbarer Höhe würden auch bei einer eigenen Asse-spezifischen Kostenregelung durch den Bund anfallen.

Im Übrigen fallen für Bund, Länder und Kommunen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Die Mehrbedarfe im Bereich des Bundes (einschließlich Erfüllungsaufwand) sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass sich der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft durch die Anpassung der Vorschriften in der EndlagerVIV und im StandAG zur Fälligkeit der Abschlagszahlungen und Umlagevorauszahlungen, die Anpassung der Säumnisvorschriften in der EndlagerVIV und im StandAG und die standardmäßige Einführung der Erstattung statt der Verrechnung in der EndlagerVIV und im StandAG jährlich um rund 10 000 Euro reduziert. Daneben wird durch die Änderung des § 21 StandAG eine einmalige Belastung mit Erfüllungsaufwand in Höhe von 212 000 Euro vermieden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der Bund wird durch die Änderung des § 21 StandAG um rund 260 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand entlastet.

Durch die Anpassung der Kostenvorschriften im StandAG und in der EndlagerVIV ist für die Verwaltung (Bund) im Saldo von einer Aufwandsreduzierung in Höhe von rund 9 500 Euro jährlich auszugehen.

Durch die Einführung der abschließenden Berechnung im StandAG ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von einmalig 1 500 Euro nach Abschluss des Standortauswahlverfahrens.

Die Änderung des § 41 Absatz 1 Nummer 12 BZRG führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von ca. 350 Euro im Bereich des Bundes aufgrund der Einbeziehung des Eisenbahn-Bundesamtes.

Durch die Einführung des § 23 AtG ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für den Bund.

Im Saldo ergibt sich damit eine einmalige Entlastung in Höhe von 258 150 Euro und eine jährliche Entlastung von rund 9 500 Euro für den Bund.

Länder

Länder und Kommunen werden durch die Änderung von § 21 StandAG um rund 175 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand entlastet.

Die Änderung des § 41 Absatz 1 Nummer 12 BZRG führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von ca. 6 500 Euro bei den Ländern.

Durch die Einführung des § 23 AtG ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für die Länder.

Im Saldo ergibt sich damit eine einmalige Entlastung in Höhe von 168 500 Euro für die Länder inkl. Kommunen.

F. Weitere Kosten

Keine.

07.08.20

U - Fz - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften
im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 7. August 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im
Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung
weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Standortauswahlgesetzes

Das Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 nur noch auf solche Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern anzuwenden, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche Gebiete auswirken können:

1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1 oder
2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können.

Ab diesem Zeitpunkt entfällt die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in Absatz 2 Satz 1 genannten Gesteinsformationen durch die zuständige Behörde. Absatz 2 ist nicht mehr anzuwenden, wenn das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zur Sicherung einer zukünftigen Erkundung oder Fortsetzung einer begonnenen Erkundung das Gebiet als zu schützendes Gebiet nach Absatz 5 bekannt gemacht hat, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 15 Absatz 3.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird der Beginn von Bohrarbeiten, die in den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Gebieten durchgeführt werden oder sich auf solche Gebiete auswirken können, nach § 127 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesberggesetzes der zuständigen Behörde angezeigt, so hat diese die Anzeige dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist von dem Vorhabenträger und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung eine Kostenkalkulation der Maßnahmen zu erstellen, die für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehen sind; die vorgesehenen Maßnahmen und die Kostenkalkulation sollen den Umlagepflichtigen vor Beginn des Haushaltsjahres bekannt gegeben werden.“

3. In § 32 Absatz 3 werden die Wörter „mit der Bekanntgabe“ durch die Wörter „einen Monat nach der Zustellung“ ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Geleistete Vorauszahlungen sind auf den nach § 32 Absatz 2 Satz 1 festzusetzenden Umlagebetrag anzurechnen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit der folgenden Vorauszahlung zu verrechnen“ durch die Wörter „unverzinst zu erstatten“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Abschließende Berechnung

Nach der Standortentscheidung nach § 20 Absatz 2 wird eine abschließende Berechnung der Umlagebeträge vorgenommen. Hierfür gilt § 28 mit der Maßgabe, dass anstelle der dort in Absatz 1 Satz 1 genannten §§ 29 bis 35 die §§ 29, 31, 32, 34 und 35 entsprechend gelten. Die abschließende Berechnung umfasst alle ab dem 1. Januar 2021 festzusetzenden Umlagebeträge sowie die bis zum 31. Dezember 2020 festgesetzten Umlagebeträge, soweit

1. die Festsetzungen bis zum 31. Dezember 2020 nicht bestandskräftig geworden sind oder
 2. die Voraussetzungen der Rücknahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.“
7. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), die zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des dritten Quartals“ durch die Wörter „des vierten Quartals“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit dem nächsten Abschlag nach Satz 1 Nr. 1 verrechnet oder mit Zustimmung des Vorausleistungspflichtigen diesem“ durch die Wörter „dem Vorausleistungspflichtigen“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „Die Vorausleistung wird“ werden durch die Wörter „Die Vorausleistung und der Vorausleistungsabschlag werden“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden die Vorausleistungen und die Vorausleistungsabschläge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Wird die Festsetzung einer Vorausleistung aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Absätze 1 und 1a gelten nicht für Entscheidungen von Landesbehörden über die Genehmigung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der Schachanlage Asse II nach § 57b Absatz 2 Satz 2, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung. Auf Entscheidungen nach Satz 1 findet Absatz 5 Anwendung.“

2. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Ausstattung der zuständigen Behörden

Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden verfügen über eine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angemessene Ausstattung an Finanzmitteln und eine angemessene Personalausstattung.“

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 41 Absatz 1 Nummer 12 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„12. dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, dem Eisenbahn-Bundesamt und den zuständigen Landesbehörden im Rahmen der atom- und strahlenschutzrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Atomgesetz,“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die aktuellen Regelungen zum Verfahren der Kostenbescheide nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) und der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) weisen viele Unterschiede auf, die historisch begründet sind. Diese führen in der Praxis sowohl bei der Kostenfestsetzung und der Kostenerhebung durch die Behörde als auch bei der Kostentragung durch die Empfänger der Bescheide zu unnötigem Mehraufwand. Um die bestehenden Kostenerhebungsverfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu mindern, werden die Kostenvorschriften des StandAG und der EndlagerVIV angeglichen. Hierbei werden jeweils die Vorschriften des Gesetzes bzw. der Verordnung übernommen, die sich als praxistauglicher erwiesen haben und zu einer höheren Einsparung von Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand führen werden.

In den Kostenregelungen des Atomgesetzes soll eine Möglichkeit ergänzt werden, landesrechtliche Gebührentatbestände auch für atomrechtliche Genehmigungen für Maßnahmen im Sinne des § 57b Absatz 2 Satz 2, insbesondere für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, zu schaffen. Die Neuordnung des Kostenrechts in diesem Bereich ist notwendig, weil das bisherige Kostenrecht des Bundes in der AtSKostV die in § 57b AtG („Lex Asse“) vorgesehenen Sonderregelungen zum Verwaltungsverfahren nicht abbildet. Diese führen absehbar dazu, dass die Genehmigungsverfahren für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der Schachanlage Asse II und der Rückholung der radioaktiven Abfälle voraussichtlich atypisch komplex und aufwändig ausfallen.

Die in § 21 StandAG vorgesehene Sicherung von Gebieten, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen, gegen Schädigungen durch unterirdische Vorhaben wird nach der jetzigen Regelung spätestens 6 Monate nach Vorlage des Teilgebieteberichts von dem bisherigen Prinzip einer bundesweiten, allgemeinen Sicherung auf eine partielle Sicherung durch Allgemeinverfügungen umgestellt werden. Hintergrund dieser Regelung waren Befürchtungen, nach denen eine umfassende Sicherung nach den Regelungen des § 21 StandAG auf Dauer zu aufwändig in der Abwicklung sein würde. Die praktischen Erfahrungen zeigen aber nun, dass dies nicht der Fall ist. Die bisherige, gut eingespielte Regelung, soll daher, beschränkt auf bestimmte, im Teilgebietebericht benannte Gebiete, zunächst weiter angewendet werden.

In einigen Bundesländern sind bestimmte unterirdische Vorhaben auch in Teufen von mehr als 100 Metern nicht genehmigungsbedürftig und unterfallen damit bisher nicht der Sicherung nach § 21 StandAG. Dem BASE soll ermöglicht werden, auch diese Vorhaben darauf zu prüfen, ob sie Gebiete, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen, schädigen können.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen beim nach dem Strahlenschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen ist es erforderlich, dass die hierfür zuständigen nachgeordneten Landesbehörden sowie das Eisenbahn-Bundesamt eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 BZRG erhalten. Dadurch wird den Behörden die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen entsprechend den Vorgaben der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV) zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die vor allem im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen zu einer Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe führen könnten, ermöglicht.

Am 8. Juli 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/87/Euratom zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen verabschiedet. Sie dient dazu, den europäischen

Gemeinschaftsrahmen zur Aufrechterhaltung und zur Förderung der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen auf dem bestehenden hohen Niveau weiter zu stärken. Die Einführung des § 23 des Atomgesetzes (neu) hat – auch im Hinblick auf Erörterungen mit der Europäischen Kommission zu Umsetzungsfragen - klarstellenden Charakter. Die ausdrückliche Normierung verbessert die Transparenz in der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/Euratom.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Größtenteils handelt es sich bei den Änderungen um geringfügige Umgestaltungen im Verfahren der Kostenerhebung durch Bescheide, wodurch z.B. ein Gleichlauf der Fälligkeits- und Säumnisfristen erreicht wird, um das Nachhalten verschiedener Fristabläufe auf Seiten der Verwaltung sowie auf Seiten der Zahlungspflichtigen zu vermeiden.

Im StandAG wird zudem für den Zeitpunkt nach der Festlegung des Standortes eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle eine abschließende Berechnung der bis dahin gezahlten Umlagebeträge eingeführt. Die Berechnung wird die Umlagebeträge ab Inkrafttreten der neuen Regelung bis zur Festlegung des Endlagerstandortes sowie unter den festgelegten Voraussetzungen auch die Umlagebeträge vor Inkrafttreten der neuen Regelung umfassen. Durch diese neue Regelung wird eine gerechte Verteilung der Kosten am Ende des Standortauswahlverfahrens für alle Abfallverursacher, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Standortes ihre hochradioaktiven Abfälle an ein solches Endlager nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Atomgesetz abzuliefern haben, geschaffen. Eine entsprechende abschließende Regelung ist in § 9 EndlagerVIV bereits vorgesehen.

Im Übrigen enthält der Entwurf einige sprachliche Anpassungen sowie Folgeänderungen.

Der neue § 21 Absatz 1b AtG eröffnet in Anlehnung an § 21 Absatz 5 AtG die Möglichkeit, landesrechtliche Gebührentatbestände auch für Entscheidungen über atomrechtliche Genehmigungen von Maßnahmen im Sinne des § 57b Absatz 2 Satz 2 zu schaffen. Insoweit wird das atomrechtliche Bundeskostenrecht zurückgenommen, wie es § 21 Absatz 5 AtG subsidiär auch bisher für alle nicht explizit geregelten Tatbestände vorsieht. Möglich ist dies, weil es dem Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG zwar zusteht, das Verwaltungsverfahren inklusive der Kosten zu regeln, er solche Regelungen aber auch ganz oder teilweise den Ländern überlassen kann. Eine Regelung durch die Länder, konkret hier durch das Land Niedersachsen, ist zweckmäßig, da die im Rahmen des § 57b AtG anfallenden Genehmigungsverfahren zur Schachanlage Asse II alleine durch Behörden des Landes Niedersachsen geführt werden. Diesem wird es durch die vorgeschlagene, bereichsspezifische Rücknahme des Bundeskostenrechts möglich, kostendeckende, maßgeschneiderte und flexible Kostenregelungen speziell für den Sonderfall der Asse zu schaffen.

Das bisherige Prinzip der allgemeinen Sicherung über ein Einvernehmensverfahren wird zunächst weiter angewendet, die Sicherung wird erst sechs Monate nach der gesetzlichen Festlegung der übertägig zu erkundenden Standortregionen auf Allgemeinverfügungen umgestellt. Um den Fortschritt des Standortauswahlverfahrens zu berücksichtigen, wird der zu sichernde Bereich allerdings auf bestimmte, im Teilgebietebericht benannte Gebiete beschränkt. Dabei handelt es sich um die identifizierten Gebiete nach § 13 Absatz 2 StandAG, die nach Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen weiter für die Standortauswahl in Betracht kommen, sowie die Gebiete, für die dies vorerst aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Da sich im Vergleich zu der bisherigen, bundesweiten Sicherung die Sicherung nun von vorn herein auf die Gebiete beschränkt, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen oder bei denen noch nicht hinreichende geologische Daten zu einer abschließenden Beurteilung zur Verfügung stehen, kann die derzeit stattfindende, aufwändige vorherige Prüfung durch die Länderbehörden, ob überhaupt passende unterirdische Wirtsgesteininformationen vorliegen, entfallen, was die Länder erheblich entlastet.

Die zuständigen Behörden der Länder werden verpflichtet, Anzeigen nicht genehmigungspflichtiger Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nach § 127 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesberggesetzes unverzüglich dem BASE zur Kenntnis zu übermitteln. Das BASE kann auf dieser Grundlage entscheiden, ob im Einzelfall eine Sicherung von Gebieten, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen, gegen die Auswirkungen solcher Vorhaben notwendig ist.

Zur Erteilung einer unbeschränkten Auskunft im Rahmen der atom- und strahlenschutzrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung wird das BZRG ergänzt.

Die Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 2014/87/Euratom werden aus Gründen europarechtlicher Transparenz nunmehr ausdrücklich in § 23 des Atomgesetzes geregelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken; Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen; Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen; Beseitigung radioaktiver Stoffe).

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderungen im StandAG und der EndlagerVIV werden die bestehenden Kostenerhebungsverfahren vereinfacht, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert wird.

Durch die Änderungen an § 21 StandAG wird das Prinzip der allgemeinen Sicherung über ein Einvernehmensverfahren vorerst weiter angewendet. Das BASE muss damit nicht die nach der bisherigen Rechtslage vorgesehene große Zahl an Allgemeinverfügungen, die für jedes einzelne der für die weitere Standortauswahl in Frage kommenden Gebiete nötig wäre, aufstellen. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Der Entfall der vorherigen Prüfpflicht für die Bundesländer führt bei den dort zuständigen Behörden ebenfalls zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Öffnung der Kostenvorschriften für Genehmigungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der Schachanlage Asse II und insbesondere der Rückholung der radioaktiven Abfälle nach § 57b Absatz 2 Satz 2 AtG für landesrechtliche Regelungen wird dazu führen, dass die BGE, und damit indirekt auch der Bundeshaushalt, mit höheren Gebührenforderungen des Landes Niedersachsen belastet werden, als dies nach Anwendung der bisherigen Regelungen der AtSKostV der Fall wäre. Regelungsanlass ist, dass das Land Niedersachsen diese Genehmigungsverfahren, die atypisch komplex ausfallen werden, nach dem bisherigen Recht nicht kostendeckend betreiben kann.

Die anfallende Gesamtgebührenhöhe kann zum jetzigen Zeitpunkt nur grob abgeschätzt werden, da sie neben anderen Unwägbarkeiten insbesondere auch von der Gestaltung der Anträge durch die BGE abhängt, der als Antragstellerin im Rahmen des § 57b AtG ein atypisch großer Gestaltungsspielraum für das Verfahren zukommt. Die BGE beabsichtigt, erste Anträge im Jahre 2022 zu stellen. Insgesamt werden sich die Genehmigungsverfahren nach den derzeitigen Planungen der BGE bis etwa 2033 erstrecken. Der Zeitplan ist zum einen bestimmt von absehbar sehr intensiven Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde vor der jeweiligen Antragstellung und einer gesetzlich vorgese-

nenen 6-Monats-Frist für die Bearbeitung der Anträge ab Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen.

Der größte Personalaufwand wird bei der Genehmigungsbehörde ab Einreichung der ersten Antragsunterlagen anfallen und voraussichtlich bis ins Jahr 2030 andauern, woraus sich eine Hochphase der Bearbeitung von 9 Jahren ergibt. Die BGE beabsichtigt die Beantragung der in § 57b Absatz 3 Satz 5 AtG vorgesehenen Konzentrationswirkung für diverse Rechtsgebiete, insbesondere für das Bergrecht. Insbesondere wegen der Kürze der durch die 6-Monats-Frist vorgegebenen Zeit für die Erteilung der Genehmigungen sowie der Komplexität, die sich aus der materiellen Konzentrationswirkung ergibt, geht das Land Niedersachsen nach summarischer Prüfung derzeit davon aus, dass in dieser Hochphase im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als Genehmigungsbehörde bis zu 10 Vollzeitäquivalente höherer Dienst und bis zu 5 Vollzeitäquivalente gehobener Dienst aus unterschiedlichen Fachrichtungen mit den Genehmigungsverfahren beschäftigt sein werden. Aus den bisherigen Kostenansätzen des Landes Niedersachsen für atomrechtliche Verfahren, die kostendeckend Personal- wie Sachkosten umfassen, lassen sich aus diesem Personalaufwand für die Hochphase eine jährlich zu erwartende Gebührenhöhe von rund 2,4 Mio. Euro ableiten. In der Zeit vor und nach dieser Hochphase, in den Jahren 2021 sowie 2031 bis 2033, also über 4 Jahre hinweg, ist für vor- und nachlaufende Arbeiten der Genehmigungsverfahren mit der Hälfte des Personalaufwands der Hochphase, also von der Hälfte der genannten Gebührenhöhe, somit jährlich rund 1,2 Mio. Euro, auszugehen. Daraus ergibt sich über das gesamte Genehmigungsverfahren, bis zum Beginn der Rückholung, aus heutiger Perspektive eine abgeschätzte Gesamtgebührenhöhe von rund 26,4 Mio. Euro.

Haushaltsausgaben in vergleichbarer Höhe würden auch anfallen, wenn der Bund für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II eine eigene spezielle Kostenregelung schaffen würde. Es handelt sich bei den dargestellten Gebühren um einen kostendeckenden Betrag. Dass das Land Niedersachsen die ihm auferlegten aufwändigen Genehmigungsverfahren zur Asse zügig und mit ausreichend fachkundigem Personal betreiben kann, ist Grundvoraussetzung für die gesetzlich festgelegte Rückholung und liegt damit im Interesse des Bundes. Auch alternative Bundesregelungen in diesem Bereich müssten und würden es daher dem Land Niedersachsen ermöglichen, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Im Übrigen fallen für Bund, Länder und Kommunen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Die Mehrbedarfe im Bereich des Bundes (einschließlich Erfüllungsaufwand) sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

3. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird durch die Änderung des § 21 StandAG eine einmalige Belastung mit Erfüllungsaufwand von rund 212 000 Euro vermieden. Nach der bisherigen Rechtslage, § 21 Absatz 3 StandAG, erfolgt die Sicherung der Gebiete, die als bestmöglich sicherer Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, vor Veränderungen spätestens 6 Monate nach der Ermittlung der Teilgebiete, also voraussichtlich ab Frühjahr 2021, nach § 13 StandAG nicht mehr nach dem bisherigen Einvernehmensverfahren nach § 21 Absatz 2 StandAG, sondern in Form von Allgemeinverfügungen nach § 21 Absatz 4 StandAG. Das BASE rechnet mit etwa 240 Allgemeinverfügungen, die auf dieser Grundlage erst- und einmalig zu erlassen wären. Von diesen 240 Allgemeinverfügungen müssten in der Folge voraussichtlich etwa 5%, also 12 Stück, pro Jahr angepasst werden. Vor jedem Erlass und jeder

Änderung dieser Allgemeinverfügungen durch das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) wären auch die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von Bergbauberechtigungen zu hören. Für jeden dieser Vorgänge, erstmalige Aufstellung wie Anpassung, wäre schätzweise mit einem Personalaufwand von etwa 1 000 Euro für Vorbereitung der Anhörung durch Wirtschaftsunternehmen zu rechnen. Durch dieses Gesetz wird nun jedoch das bisher geltende Einvernehmensverfahren nach § 21 Absatz 2 StandAG bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach § 15 Absatz 3 StandAG, mit dem die oberirdisch zu erkundenden Standortregionen festgelegt werden, fortgesetzt. Dieser Zeitpunkt muss für die Zwecke der Bestimmung des Erfüllungsaufwands abgeschätzt werden. Er hängt von mehreren, in ihrer Dauer zum heutigen Zeitpunkt ungewissen, Schritten ab, insbesondere dem Betreiben des Standortauswahlverfahrens durch die BGE, dem vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, der Prüfung und Erarbeitung einer begründeten Empfehlung durch das BASE sowie dem sich anschließenden Gesetzgebungsverfahren. Im Hinblick auf den bisherigen Fortschritt des Standortauswahlverfahrens, sowie unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 5 Satz 2 StandAG, wird hier das Ende des Jahres 2024 angenommen und somit eine Laufzeit der angepassten Regelungen von vier Jahren. Die zuvor genannten Allgemeinverfügungen müssen daher in diesem Zeitraum nicht erlassen werden, der Aufwand der Wirtschaft für die Vorbereitung der Anhörungen in Höhe von etwa 288 000 EUR ((240 (einmalige aufzustellende Allgemeinverfügungen) + 4 Jahre * 12 (Allgemeinverfügungen, die pro Jahr angepasst werden müssen)) * 1 000 EUR (pauschal pro Fall angenommener Aufwand für die Wirtschaft)) wird damit vermieden.

Das verlängerte Einvernehmensverfahren hingegen birgt keinen Aufwand für die Wirtschaft, da hier lediglich Anträge auf Genehmigungen, die die Unternehmen ohnehin aufgrund anderer Rechtsvorschriften bei den Landesbehörden stellen müssen, von diesen im Hintergrund zur Prüfung an das BASE weitergeleitet werden. Die Einführung des zusätzlichen Anzeigeverfahrens nach § 21 Absatz 4 StandAG selbst birgt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da lediglich Anzeigen, die die Unternehmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohnehin abgeben müssen, von den Landesbehörden im Hintergrund zur Prüfung an das BASE weitergeleitet werden. Das BASE nimmt jedoch an, dass auf Grundlage der dadurch neu gewonnenen Erkenntnisse der Erlass von 19 sichernden Allgemeinverfügungen im Jahr notwendig wird, die dem Schutz der potentiellen Standorte mit bestmöglicher Sicherheit für die Endlagerung gegen genehmigungsfreie Vorhaben in Teufen über 100 Metern dienen. Für die Anhörungen vor Erlass dieser nun neu hinzukommenden Allgemeinverfügungen entsteht der Wirtschaft über die Laufzeit des neuen § 21 Absatz 4 StandAG bis voraussichtlich 2024 ein zusätzlicher Aufwand von etwa 76 000 EUR (19 (Fälle pro Jahr) * 4 Jahre * 1 000 EUR). Aus der Verrechnung der genannten Ent- und Belastungen ergibt sich, dass für die Wirtschaft eine einmalige Belastung von rund 212 000 Euro vermieden wird. Der Erfüllungsaufwand wird wegen der absehbar auf wenige Jahre begrenzten Laufzeit der neuen Regelungen in § 21 StandAG als Einmalaufwand ausgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass sich der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft durch die Anpassung der Vorschriften zur Fälligkeit der Abschlagszahlungen und Umlagevorauszahlungen in der EndlagerVIV und im StandAG (Änderung des § 32 Absatz 3 StandAG in Artikel 1), die Anpassung der Säumnisvorschriften (Einfügung des § 7 Absatz 2 EndlagerVIV in Artikel 3) und die standardmäßige Einführung der Erstattung statt der Verrechnung in der EndlagerVIV und im StandAG (Änderungen von § 34 Absatz 2 StandAG in Artikel 1 und von § 4 Absatz 3 Satz 2 EndlagerVIV in Artikel 3) jährlich um rund 10.000 Euro reduziert. Diese Annahme beruht auf dem Wegfall der Überwachung unterschiedlicher Zahlungs- und Säumnisfristen, da diese Zahlungs- und Säumnisfristen künftig vereinheitlicht werden und die Refinanzierungspflichtigen daher nur noch eine Frist für die Zahlung der Abschlags- und Umlagevorauszahlungen beachten müssen, um Säumniszuschläge zu vermeiden. Die unterschiedlichen Fristen für die Fälligkeit und die Verpflichtung zur Zahlung von Säumniszuschlägen haben in der Vergangenheit wiederholt zu Zahlungsverzügen und Missverständnissen geführt, die auch für die Refinanzierungspflichtigen zu einem erhöhten Aufwand geführt hatten. Dies soll künftig durch die einheitlichen Zahlungs- und Säumnisfristen vermieden werden. Da zudem die jeweils längeren Fristen bei der Vereinheitlichung

vorgesehen werden sollen, ist durch diese längere Zahlungsfrist zu erwarten, dass künftig weniger Zahlungsverzögerungen und daher auch weniger Säumniszuschläge anfallen werden. Auch mit der standardmäßigen Einführung der Erstattung statt der Verrechnung ist eine Aufwandsreduzierung für die Wirtschaft zu erwarten. Das bislang bestehende Wahlrecht hat in der Vergangenheit zu einem erhöhten Aufwand geführt, weil die Darstellung der Verrechnung eine höhere Komplexität der Bescheide nach der Endlagervorausleistungsverordnung und dem Standortauswahlgesetz bedeutete. Im Falle der Verrechnung konnte die Berechnung in den Bescheiden nur nachvollzogen werden, wenn gleichzeitig die Vorjahresbescheide herangezogen wurden. Diese wiederum konnten nur unter Heranziehung der ihnen vorangegangenen Bescheide verifiziert werden usw. Diese Verknüpfungskette der Bescheide im Fall der Verrechnung führte zu erheblichen Missverständnissen bei den Refinanzierungspflichten und u. a. dazu, dass die Überzahlung aus dem Vorjahr zum Teil doppelt abgezogen wurde und so teilweise Zahlungsverzögerungen und Minderzahlungen angefallen sind. Auch ein Wechsel zwischen Verrechnung und Erstattung bzw. von Erstattung zu Verrechnung war mit einem erhöhten Nachprüfungs- und Nachverfolgungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Durch die standardmäßige Einführung der Erstattung wird erwartet, dass dieser zusätzliche Aufwand der Wirtschaft entfällt.

Die Einsparung beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 000 Euro steht nach dem one-in-one-out Prinzip für künftige Vorhaben des BMU zur Verfügung.

Die Betroffenheit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wurde geprüft. Sie können als Bergbaubetriebe von den Regelungen des § 21 StandAG betroffen sein und werden insofern ebenfalls von der Vermeidung des einmaligen Erfüllungsaufwands profitieren.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Neuregelung des § 21 StandAG kommt für den Schutz der potentiellen Standorte mit bestmöglicher Sicherheit für die Endlagerung, wie oben erläutert, weitgehend ohne Allgemeinverfügungen aus. Damit entfällt der mit deren Erlass einhergehende hohe Personalaufwand für das BASE, der sich über den angenommenen Zeitraum von vier Jahren auf rund 1,1 Mio. Euro beläuft (Erlass von angenommen 240 Allgemeinverfügungen, Überwachung von deren Einhaltung sowie notwendig werdende Änderungen an etwa 12 dieser Allgemeinverfügungen pro Jahr). Die an deren Stelle tretende, modifizierte Fortsetzung des bisherigen Einvernehmensverfahrens nach § 21 Absatz 2 StandAG samt Ergänzung um das Anzeigeverfahren in dem neuen § 21 Absatz 4 StandAG ist demgegenüber deutlich weniger aufwändig und führt über die zu angenommenen vier Jahre Laufzeit der Regelung nur zu einem Personalaufwand von etwa 840 000 Euro. Dabei wird angenommen, dass das BASE auf Grund der nun räumlich eingeschränkten Regelungen in § 21 Absatz 2 und 3 StandAG in etwa 600 Fällen pro Jahr Anträge auf Genehmigungen von Vorhaben durch die Landesbehörden vorgelegt bekommt und zu prüfen hat; sowie in weiteren 49 Fällen Anzeigen nach § 21 Absatz 4 StandAG geprüft werden müssen, aus denen sich in 19 Fällen pro Jahr die Notwendigkeit zum Erlass sichernder Allgemeinverfügungen gegen die Auswirkungen genehmigungsfreier Vorhaben ergibt. Aus der Verrechnung der genannten Ent- und Belastungen ergibt sich eine einmalige Vermeidung von Belastungen des Bundes in Höhe von rund 260 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand wird wegen der absehbar auf wenige Jahre begrenzten Laufzeit der neuen Regelungen in § 21 StandAG als Einmalaufwand ausgewiesen.

Durch die Anpassung der Vorschriften in der EndlagerVIV und im StandAG zur Fälligkeit der Abschlagszahlungen und Umlagevorauszahlungen, die Anpassung der Säumnisvorschriften in der EndlagerVIV und im StandAG und die standardmäßige Einführung der Erstattung statt der Verrechnung in der EndlagerVIV und im StandAG (s.o. beim Erfüllungsaufwand Wirtschaft) ist für die Verwaltung (Bund) von einer deutlichen Aufwandsreduzierung auszugehen. Der bei der Wirtschaft entstandene erhöhte Aufwand zur Nachverfolgung der unterschiedlichen Zahlungs- und Säumnisfristen und die insoweit entstandenen Missverständnisse und Zahlungsverzögerungen führen auch bei der Verwaltung zu einem erhöhten

Aufwand u.a. bei der Überwachung der Zahlungseingänge, Mahnung von Zahlungsverzügen, Berechnung und Erhebung von Säumniszuschlägen, Aufklärung von Missverständnissen. Es ist zu erwarten, dass durch eine Vereinheitlichung der Zahlungs- und Säumnisfristen dieser zusätzliche Aufwand künftig entfallen wird. Entsprechendes gilt für die standardmäßige Einführung der Erstattung. Dabei wird auch hier davon ausgegangen, dass sich die Aufwandsreduzierung auf jährlich rund 10 000 Euro beläuft (82 Stunden im mittleren Dienst = 2 599,40 Euro; 65 Stunden im gehobenen Dienst = 2 821 Euro; 70 Stunden im höheren Dienst = 4 578 Euro).

Für die Erstellung der Kostenkalkulation durch das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) nach dem neuen § 31 Absatz 3 StandAG entsteht nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. BASE und Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) erstellen unterjährig bereits Kostenprognosen nach dem Entsorgungsfondsgesetz sowie zum jährlichen Refinanzierungsverfahren. Der zusätzliche Aufwand wird pro Jahr maximal 8 Stunden hD (8 x 65,40 Euro) betragen, also 523,20 Euro.

Im Saldo ergibt sich damit eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands für den Bund um rund 9 500 Euro.

Die Einführung der abschließenden Berechnung der Umlagebeträge im neuen § 35a StandAG verursacht einen geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 500 Euro an Personalkosten. Es wird davon ausgegangen, dass eine Person des gD 20 Stunden sowie eine Person des hD zehn Stunden mit der Erstellung der Berechnungen und der Festsetzung beschäftigt sind (20 Stunden im gD zu je 43,40 und zehn Stunden im hD zu je 65,40 Euro, d.h. insgesamt 1 520 Euro.). Gleichzeitig führt die abschließende Berechnung zu einer Vereinfachung. Denn soweit Bescheide nach der geltenden Rechtslage zurückzunehmen sind, müssten die Bescheidrunden für die einzelnen Haushaltsjahre neu durchgeführt werden. Insofern kann die abschließende Berechnung und Festsetzung der Umlagebeträge eine größere Zahl von Einzelbescheiden ersparen.

Die Änderung des § 41 Absatz 1 Nummer 12 BZRG ermöglicht es, dass im Rahmen der atom- und strahlenschutzrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung künftig auch das Eisenbahn-Bundesamt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Register anfordern kann. Dort muss sich eine Person in die Vorgabe einarbeiten und eine diesbezügliche Anleitung für künftige Fälle erstellen. Der Aufwand wird mit ca. vier Stunden für eine Person (gehobener Dienst) geschätzt. Das führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von ca. 350 Euro im Bereich des Bundes aufgrund der Einbeziehung des Eisenbahn-Bundesamtes.

Durch die Einführung des § 23 Atomgesetzes ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für den Bund.

Länder

Durch die bereits oben beschriebene Änderung des § 21 StandAG, die den Schutz der potentiellen Standorte mit bestmöglicher Sicherheit für die Endlagerung weitgehend ohne den aufwändigen Erlass von Allgemeinverfügungen sicherstellt, entfällt für Länder und Kommunen der hohe Personalaufwand, der Ihnen durch die Mitwirkung beim Erlass dieser Verfügungen in Höhe von etwa 905 000 Euro entstünde (Mitwirkung bei Erlass von 240 Allgemeinverfügungen, Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung durch das BASE sowie bei notwendig werdenden Änderungen an voraussichtlich etwa 12 dieser Allgemeinverfügungen pro Jahr). Durch die in diesem Gesetz stattdessen vorgesehene Sicherung durch die modifizierte Fortsetzung des bisherigen Einvernehmensverfahrens nach § 21 Absatz 2 StandAG samt Ergänzung um das Anzeigeverfahren in dem neuen § 21 Absatz 4 StandAG entsteht Ländern und Kommunen über die zu angenommenen vier Jahre der Laufzeit dieser neuen Regelungen hingegen nur ein Personalaufwand von rund 730 000 Euro (Mitwirkung bei den angenommenen 600 Fällen des Einvernehmensverfahrens sowie in den 49 Fällen des Anzeigeverfahrens pro Jahr, sowie in der Folge der Auswertung der Anzeigen Mitwirkung an dem Erlass der voraussichtlich 19 notwendig werdenden sichernden Allgemeinverfügungen pro Jahr). Aus der Verrechnung der genannten Ent- und Belastungen ergibt sich eine Vermeidung einmaliger Belastungen von Ländern und Kommunen von rund 175 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand wird wegen der absehbar auf wenige Jahre

begrenzten Laufzeit der neuen Regelungen in § 21 StandAG als Einmalaufwand ausgewiesen.

Die Änderung des § 41 Absatz 1 Nummer 12 BZRG ermöglicht es, dass im Rahmen der atom- und strahlenschutzrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung künftig auch die zuständigen Landesbehörden des nachgeordneten Bereichs anstelle der obersten Landesbehörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister anfordern können. Dies bedeutet eine größere Anzahl von Behörden, die sich in die Vorgabe, eine unbeschränkte Auskunft anfordern zu dürfen, einarbeiten müssen, ohne dass sich die Zahl der Auskunftersuchen dadurch ändert. Es gibt ca. 60 zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder. Im Durchschnitt bedeutet das ca. vier zuständige Behörden je Bundesland. Allerdings beabsichtigen nicht alle obersten Landesbehörden (s. § 41 Absatz 1 Nummer 2 BZRG), die Zuständigkeit für Auskunftersuchen in die nachgeordneten Landesbehörden zu verlagern. Ausgehend davon, dass in zwei Bundesländern die Zuständigkeit für die Auskunftersuchen bei der obersten Landesbehörde verbleibt und dass von den übrigen Bundesländern ungefähr ein Drittel eine landesweite Information über das praktische Vorgehen anbietet, so dass sich nicht in jeder Behörde eine Person in die Vorgabe einarbeiten muss, verbleiben ca. 40 Landesbehörden und das Eisenbahn-Bundesamt, in denen sich eine Person in die Vorgabe einarbeitet und eine diesbezügliche Anleitung für künftige Fälle erstellt. Der Aufwand wird mit ca. vier Stunden für eine Person (gehobener Dienst) geschätzt. Das führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von ca. 6 500 Euro im Landesbereich.

Im Übrigen entsteht den Ländern durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Nachhaltigkeitsaspekte: Das Standortauswahlverfahren und die übrigen betroffenen atom- und strahlenschutzrechtlichen Regelungen sind an Nachhaltigkeitsaspekten orientiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Standortauswahlgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 21 Absatz 3 erklärt das bisher geltende Prinzip der allgemeinen Standortsicherung über ein Einvernehmensverfahren vorerst für weiter anwendbar, endend mit der Feststellung der übertägig zu erkundenden Standorte durch das Gesetz nach § 15 Absatz 3 StandAG. Um dem BASE ausreichend Zeit zu geben, im Anschluss für diese Gebiete sichernde Allgemeinverfügungen nach § 21 Absatz 4 (zukünftig Absatz 5) zu erlassen, ist danach eine Übergangszeit von weiteren sechs Monaten vorgesehen.

Um den Fortschritt des Standortauswahlverfahrens bei der Sicherung zu berücksichtigen, wird die Sicherung beschränkt auf die identifizierten Gebiete nach § 13 Absatz 2 StandAG, die nach Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen weiter für die Standortauswahl in Betracht kommen, sowie die Gebiete, für die dies aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten vorerst noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Gebiete, die nach dem Teilgebietebericht nicht für die Endlagerung in Betracht kommen, werden aus der Sicherung entlassen. Sollten sich, insbesondere in Folge der der Fachkonferenz Teilgebiete, Änderungen am Teilgebietebericht ergeben, bezieht sich die Sicherung stets auf die aktuellste Fassung des Teilgebieteberichts.

Da damit nur solche Gebiete weiter der Sicherung unterliegen, für die bereits durch den Teilgebietebericht festgestellt ist, dass sich dort passende Wirtsgesteininformationen befinden, beziehungsweise die Datenlage für eine solche Beurteilung nicht ausreicht, kann die

bisher in § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorgesehene vorgeschaltete Einzelfallprüfung durch die Länderbehörden, ob in dem entsprechenden Gebiet relevante Wirtsgesteininformationen bestehen, entfallen. Nach der neuen Regelung unterfallen daher alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern, die in den benannten Gebieten entweder durchgeführt, oder aber außerhalb dieser durchgeführt werden, sich aber gleichwohl auf sie auswirken können (etwa Schrägbohrungen), dem Einvernehmenserfordernis durch das BASE aus § 21 Absatz 2 StandAG. Solche Vorhaben können nur zugelassen werden, wenn sie jedenfalls eine der Voraussetzungen in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllen; wobei anzunehmen ist, dass auf die im Teilgebietebericht ausgewiesenen Gebiete Nummer 1 keine Anwendung finden kann.

Zu Buchstabe b

Durch das Einfügen des neuen Absatz 4 werden die Landesbergbehörden verpflichtet, solche Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern, die zwar nicht genehmigungspflichtig sind, gleichwohl aber nach § 127 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesberggesetzes angezeigt werden müssen, dem BASE unverzüglich zu übermitteln. Diese Regelung ist notwendig, da das Sicherungsverfahren in Absatz 2, das in bestimmten Fällen die Einholung des Einvernehmens des BASE vorschreibt, nur dort greift, wo ein Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Nach Landesrecht nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern gelangen daher dem BASE bisher nicht zur Kenntnis, obwohl auch sie Schäden in Gebieten, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen, verursachen können.

Stellt das BASE aufgrund einer dieser übermittelten Anzeigen fest, dass das entsprechende Vorhaben ein Gebiet, das günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lässt, gefährdet, können auch während der grundsätzlichen Fortgeltung des Sicherungsverfahrens nach Absatz 2 im Einzelfall Allgemeinverfügungen nach Absatz 4 für den entsprechenden Bereich erlassen werden, um dieser Gefahr zu begegnen.

Zu Nummer 2

Der neue § 31 Absatz 3 stellt eine Anpassung an die bereits bestehenden Berichtspflichten der EndlagerVIV dar, s. hierzu § 4 Absatz 2 der EndlagerVIV.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 32 Absatz 3 stellt eine Anpassung der Fälligkeit der Umlageforderung an die Fälligkeit der Vorausleistung in der EndlagerVIV dar. Dadurch wird das Verfahren der Erhebung der Kosten zur Finanzierung der Endlagerung radioaktiver Abfälle vereinfacht, da nicht länger unterschiedliche Fristen in der EndlagerVIV und im StandAG bei der Fälligkeit der Vorausleistung und des Abschlags bzw. der Umlage und der Vorausleistung berücksichtigt werden müssen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch den neuen § 33 Absatz 2 Satz 3 wird eine rein redaktionelle Anpassung an die EndlagerVIV vorgenommen, indem die Anrechnung der Vorausleistungen auf die Umlagebeträge ausdrücklich erwähnt wird. Diese Anrechnung wird durch § 34 Absatz 1 Satz 1 StandAG schon vorausgesetzt. Zum Wegfall des bisherigen § 33 Absatz 2 Satz 3 siehe Begründung zu Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Eine weitere Vorauszahlung für den Fall, dass der Umlagebetrag die Vorauszahlung übersteigt, ist bislang nicht erhoben worden. Durch die gleichzeitige Anpassung des § 4 Absatz 3 S. 1 Nummer 1 EndlagerVIV (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) und zeitliche Verschiebung der Kostenfestsetzungen auf den Beginn des 4. Quartals wird eine möglichst hohe Planungssicherheit bei der Prognose der Voraus-

zahlung gewährleistet. Damit wird sichergestellt, dass eine weitere Vorauszahlung im laufenden Jahr auch künftig nicht erforderlich wird. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird vermieden.

Zu Nummer 5

Durch die Ersetzung des bisherigen § 33 Absatz 2 Satz 3 sowie die Änderungen in § 34 Absatz 2 soll im StandAG – wie auch in der EndlagerVIV (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) - nur noch die Möglichkeit der Erstattung einer Überzahlung vorgesehen werden. Die derzeitige Regelung der Verrechnung birgt den großen Nachteil, dass alle je erstellten Bescheide für einen Umlagepflichtigen verknüpft werden und die Bescheide somit nicht einzeln betrachtet werden können. Diese Verknüpfungskette aller jemals erlassenen Bescheide führt zu einer noch komplizierteren und weniger nachvollziehbaren Berechnung der Kosten. Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sprechen dafür, die Bescheide nicht durch eine Verrechnung miteinander zu verknüpfen, sondern mögliche Überzahlungen direkt zu erstatten.

Zu Nummer 6

Durch das Einfügen des neuen § 35a sollen die Vorschriften des StandAG und der EndlagerVIV weiter angepasst und das Verfahren zur Refinanzierung der Endlagerung radioaktiver Abfälle vereinfacht werden.

Es wird eingeführt, dass nach Festlegung des Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle durch Bundesgesetz eine abschließende Berechnung der Umlagebeträge für die Umlagepflichtigen vorgenommen wird. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es bei einem Verfahren dieser zeitlichen Dimension einer Korrekturmöglichkeit in der Zukunft bedarf. Etwaige zwischenzeitliche Veränderungen, wie z.B. eine erhebliche Veränderung in der Abfallmenge eines Umlagepflichtigen, können nach der bisherigen Regelung nur für die Zukunft in die Umlageberechnung einfließen. Die abschließende Berechnung findet hinsichtlich aller nach Inkrafttreten dieser Regelung festzusetzenden Umlagebeträge statt. Unter Beachtung des Rückwirkungsverbot es wird die abschließende Berechnung auch die in der Vergangenheit bereits durch Bescheid festgesetzten Umlagebeträge umfassen, soweit diese – zum Beispiel wegen anhängiger Widerspruchs- oder Klageverfahren – nicht bestandskräftig geworden sind oder soweit die Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 VwVfG vorliegen. Eine Rücknahme bereits erlassener bestandskräftiger Festsetzungsbescheide wäre auch nach jetziger Rechtslage bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 VwVfG zulässig. Die Regelung der abschließenden Berechnung ermöglicht lediglich, bei Abschluss der Standortsuche eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, statt sämtliche vorhergehenden Bescheide einzeln zu betrachten. Insoweit dient die Regelung der abschließenden Berechnung der erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, soll aber auch bei den Bescheidempängern die Kostengerechtigkeit sowie eine größere Nachvollziehbarkeit und Aufwandsreduzierung gewährleisten. Die Einführung der abschließenden Berechnung hat keine Auswirkungen auf die vollständige Refinanzierung der umlagefähigen Gesamtaufwendungen für das Standortauswahlverfahren. Vielmehr wird durch die Einführung einer abschließenden Berechnung lediglich eine gerechtere Verteilung der Aufwendungen unter den Bescheidempängern (KENFO, privatwirtschaftliche Unternehmen, Forschungsinstitute als Abfallverursacher und Zahlungspflichtige nach § 29 Absatz 1 StandAG) für den Fall ermöglicht, dass z.B. der für die Berechnung der Umlagen anzuwendende Verteilungsschlüssel nach der Endlagervorausleistungsverordnung angepasst werden müsste. Da die abschließende Berechnung somit nur eine Umverteilung der Kosten ermöglicht, sind mit der Einführung der abschließenden Berechnung keine Mehrausgaben im Einzelplan 16 verbunden.

Alle Abfallverursacher, die zum Zeitpunkt der gesetzlichen Festlegung des Standortes nach dem Standortauswahlgesetz ihre hochradioaktiven Abfälle an ein solches Endlager nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Atomgesetz in Verbindung mit § 5 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung abliefern müssen, zahlen durch die abschließende Berechnung nur ihren Anteil an den Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens. Die abschließende Berechnung richtet sich entsprechend nach den §§ 28, 29, 31, 32, 34 und 35 StandAG und erfolgt nach

demselben System wie die derzeitige Berechnung der Umlage. Nach diesem System werden die bisherigen Zahlungen dem Betrag gegenübergestellt, den die Umlagepflichtigen an den Gesamtkosten der Standortsuche nach den Regelungen der §§ 28 bis 32, 34 und 35 StandAG tragen müssen. Im Fall einer Differenz zwischen den bisher gezahlten Umlagebeträgen und den mit der abschließenden Berechnung festgesetzten Umlagebeträgen findet ein Ausgleich entsprechend § 34 StandAG statt.

Kennzeichnend für das Umlagesystem ist eine vollständige Refinanzierung der Kosten des Standortauswahlverfahrens unter Berücksichtigung eines angemessenen Verursachungsanteils. Die jeweiligen Umlagen und Umlagevorauszahlungen werden im Verhältnis der jeweiligen Verursachungsanteile der Zahlungspflichtigen zueinander berechnet. Eine Änderung bei einem Zahlungspflichtigen führt dazu, dass sich auch die Umlage- und Umlagevorauszahlungsbeträge für alle anderen Zahlungspflichtigen ändern.

Die Vorschrift dient auch der Verfahrensökonomie und Verwaltungsvereinfachung, da sie es ermöglicht, am Ende eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kostenerhebung sowie die Kostengerechtigkeit zu wahren und Änderungen der Verursachungsanteile zu berücksichtigen, ohne die vorangegangenen Bescheide aufheben zu müssen. Dies bedeutet insbesondere deshalb eine Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensökonomie, weil derzeit jährlich insgesamt über 50 Umlage- und Umlagevorauszahlungsbescheide auf der Grundlage des Standortauswahlgesetzes erlassen werden. Seit Erlass der ersten Umlage- und Umlagevorauszahlungsbescheide im Jahr 2014 bis zum angestrebten Ende der Standortsuche im Jahr 2031 würden insgesamt rund 1.000 Umlage- und Umlagevorauszahlungsbescheide anfallen. Eine Regelung zur abschließenden Berechnung ist mithin sachgerecht, weil die Standortsuche sich über einen langjährigen Zeitraum erstreckt und wesentliche Änderungen in den Kostengrundlagen nicht unwahrscheinlich sind.

Zu Nummer 7

Die Aufhebung des § 37 Absatz 2 dient der Rechtsbereinigung. Diese Norm hat seit Inkrafttreten des § 21 Absatz 2 Satz 3 bis 5 keinen Regelungsgehalt mehr.

Zu Artikel 2 (Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Satzes 2 dient der Bereinigung der Rechtsordnung. Die Verwaltungspraxis hat ergeben, dass diese Vorschrift keine praktische Relevanz hat. Sogar bei einer Aktualisierung der Kosten für die Maßnahmen des jeweiligen Jahres während des laufenden Kalenderjahres folgten keine Konsequenzen für das Verfahren der Kostenerhebung aus der bisherigen Regelung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die zeitliche Verschiebung der Kostenfestsetzungen auf den Beginn des 4. Quartals wird eine möglichst hohe Planungssicherheit bei der Prognose der Abschlagszahlung gewährleistet. Damit wird eine weitere Vorauszahlung im laufenden Jahr und ein insoweit entstehender zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe hierzu auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7. Zur besseren Handhabung der Berechnung der Kosten sowie der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der erstellten Kostenbescheide soll es nur noch die Möglichkeit der Erstattung einer zu viel entrichteten Zahlung geben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird der Vorausleistungsabschlag in die Regelung der Fälligkeit einbezogen. Dadurch wird eine Angleichung an § 33 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 3 StandAG vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Der neue § 7 Absatz 2 regelt den bislang in der EndlagerVIV fehlenden Säumniszuschlag. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 35 StandAG, womit der Verwaltungsaufwand für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das die Bescheide erlässt, verringert wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1

Der neue § 21 Absatz 1b AtG eröffnet in Anlehnung an § 21 Absatz 5 AtG die Möglichkeit, landesrechtliche Gebührentatbestände auch für Entscheidungen über die Genehmigung von atomrechtlichen Maßnahmen im Sinne des § 57b Absatz 2 Satz 2 zu schaffen. Insoweit wird das atomrechtliche Bundeskostenrecht zurückgenommen, wie es § 21 Absatz 5 AtG subsidiär auch bisher für alle nicht explizit geregelten Tatbestände vorsieht. Möglich ist dies, weil es dem Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG zwar zusteht, das Verwaltungsverfahren inklusive der Kosten zu regeln, er solche Regelungen aber auch ganz oder teilweise den Ländern überlassen kann. Eine Regelung durch die Länder, konkret hier durch das Land Niedersachsen, ist zweckmäßig, da die im Rahmen des § 57b AtG anfallenden Genehmigungsverfahren zur Schachtanlage Asse II alleine durch Behörden des Landes Niedersachsen geführt werden. Diesem wird es durch die vorgeschlagene, bereichsspezifische Rücknahme des Bundeskostenrechts möglich, kostendeckende, maßgeschneiderte und flexible Kostenregelungen speziell für den Sonderfall der Schachtanlage Asse II zu schaffen.

Diese Ausnahme erstreckt sich nicht auf Zustimmungen der atomrechtlichen Aufsicht über Endlager für atomare Abfälle durch das BASE oder andere Entscheidungen von Bundesbehörden.

Für das Strahlenschutzrecht bedarf es einer entsprechenden Regelung nicht, da Kosten für die einschlägigen Genehmigungen nach § 183 Absatz 5 Strahlenschutzgesetz bereits heute nach Landesrecht erhoben werden können.

Zu Nummer 2

Am 8. Juli 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/87/Euratom zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen verabschiedet. Die Richtlinie 2014/87/Euratom war von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 15. August 2017 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sie dient dazu, den europäischen Gemeinschaftsrahmen zur Aufrechterhaltung und zur Förderung der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen auf dem bestehenden hohen Niveau weiter zu stärken. Die meisten der erfolgten Ergänzungen im europäischen Recht entsprachen bereits dem geltenden deutschen Recht. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Richtlinie 2014/87/Euratom durch das 15. Atomgesetzänderungsgesetz (BGBl. I, S. 1434) umgesetzt.

Die Einführung des § 23 AtG (neu) ist als Klarstellung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/87/Euratom angezeigt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 2014/87/Euratom stellen die Mitgliedstaaten im nationalen Rahmen sicher, dass die zuständigen atomrechtlichen Behörden:

„c) eigene angemessene Mittelzuweisungen erhält, damit sie ihre Regulierungsaufgaben gemäß dem nationalen Rahmen erfüllen kann, und für die Ausführung der zugewiesenen Haushaltsmittel verantwortlich ist;

d) eine angemessene Anzahl von Mitarbeitern mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis beschäftigt. Sie kann zur Unterstützung bei ihren Regulierungsaufgaben auf externe wissenschaftliche und technische Ressourcen und Sachkenntnisse zurückgreifen;“

Das deutsche Verwaltungs- und Haushaltsrecht stellt bereits die materielle Umsetzung der Erfordernisse des Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 2014/87/Euratom sicher. Allerdings erfordert die Umsetzung der Richtlinie 2014/87/Euratom auch nach Aufforderung durch die Europäische Kommission in einem EU-Pilotverfahren eine ausdrückliche, fachgesetzliche Normierung der Ausstattung der zuständigen Behörden mit angemessenen finanziellen und personellen Mitteln im nationalen Recht. Dies sei auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials kerntechnischer Anlagen und ionisierender Strahlung mit unter Umständen auch erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen geboten. Die neue Regelung in Nummer 2 stellt dies daher durch formelles Gesetz zur transparenten Erfüllung der europarechtlichen Anforderungen klar.

Die finanziellen Haushaltsmittel der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes werden gemäß Artikel 110 des GG durch den jährlichen Bundeshaushaltsplan festgelegt. Sie finden sich in einem gesonderten Einzelplan. Ebenso werden hierin die finanziellen Haushaltsmittel veranschlagt, die etwa zur Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 20 des Atomgesetzes durch nachgeordnete Behörden verausgabt werden dürfen. Führt eine nachgeordnete Behörde das Atomgesetz einschließlich seiner Rechtsverordnungen aus, erhebt diese auf Grund der gebührenpflichtigen Tatbestände in § 21 Absatz 1 des Atomgesetzes Kosten zur Refinanzierung des Behördenhandelns. Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach den Regelungen der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1457, neugefasst durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2510)).

Die Höhe der Gebühren ist so festgelegt, dass die Kosten des Behördenhandels gedeckt sind. Vergütungen für Sachverständige, die bei der Ausführung des Atomgesetzes einschließlich seiner Rechtsverordnungen hinzugezogen werden, sind als Auslagen gemäß § 21 Absatz 2 des Atomgesetzes durch die Antragsteller zu erstatten. Die finanziellen Haushaltsmittel der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder werden entsprechend durch die jährlichen Haushaltspläne der Länder festgelegt. Diese weisen den zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu und veranschlagen die jährliche Verausgabung etwa zur Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 20 des Atomgesetzes.

Führen die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder das Atomgesetz einschließlich seiner Rechtsverordnungen aus, erheben diese auf Grund der gebührenpflichtigen Tatbestände in § 21 Absatz 1 des Atomgesetzes Kosten zur Refinanzierung des Behördenhandelns. Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach den Regelungen der AtSKostV. Soweit in § 21 Absatz 1 des Atomgesetzes für ein Behördenhandeln nach dem Atomgesetz einschließlich seiner Rechtsverordnungen kein gebührenpflichtiger Tatbestand vorgesehen ist, richtet sich die Gebührenerhebung für die zuständigen Behörden der Länder nach landesrechtlichen Vorschriften (vgl. § 21 Absatz 5 des Atomgesetzes). Vergütungen für Sachverständige, die die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder bei der Ausführung des Atomgesetzes einschließlich seiner Rechtsverordnungen hinzuziehen, sind als Auslagen gemäß § 21 Absatz 2 des Atomgesetzes durch die Antragsteller zu erstatten. Das gilt auch, wenn die Gebührenerhebung nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgt (vgl. § 21 Absatz 5 des Atomgesetzes).

Die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beschäftigen eine angemessene Anzahl juristisch und technisch ausgebildeten

Fachpersonals, das über die erforderliche Erfahrung und Sachkunde auf dem Gebiet kern-technischer Anlagen verfügt. Bei der Auswahl des Fachpersonals sind die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder an Artikel 33 Absatz 2 des GG gebunden. Hiernach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Diese grundgesetzlich garantierte Bestenauslese gewährleistet, dass die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder bei der Einstellung ihres Fachpersonals diejenigen Bewerber auswählen, die über die beste Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Fortbildungspflicht von Beschäftigten der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. Gemäß § 61 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (in der Fassung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626)) sind Beamtinnen und Beamte des Bundes verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen. Die entsprechenden Landesbeamtengesetze enthalten gleichlautende Verpflichtungen für Beamtinnen und Beamte der Länder. Analog gilt dies auch für Angestellte im Öffentlichen Dienst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Nach § 41 Absatz 1 BZRG dürfen Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie Suchvermerke nur den enumerativ aufgezählten Behörden und Stellen bekannt gegeben werden. Der Gesetzgeber muss bei der Auswahl der auskunftsberechtigten Stellen sowie der Benennung der Zweckbestimmungen eine Abwägung zwischen dem Interesse der Betroffenen an ihrer Eingliederung in Gesellschaft und Beruf und dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz vor der Begehung weiterer Straftaten vornehmen. Dieses öffentliche Interesse erfordert aber nur auf bestimmten, über den justiziellen Bereich hinausgehenden Gebieten, die vollständige Kenntnis des strafrechtlichen Vorlebens von Straffälligen.

§ 41 Absatz 1 Nummer 12 des BZRG sieht vor, dass auch dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung im Rahmen der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Atomgesetz unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erteilt werden dürfen.

Für hinsichtlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem AtG relevante Umgangs- und Beförderungsgenehmigungen nach §§ 12 und 27 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und die diesbezügliche strahlenschutzrechtliche Aufsicht sind Landesbehörden beziehungsweise das Eisenbahn-Bundesamt zuständig (§§ 184 Absatz 2, 190 StrlSchG). Die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV) sieht in § 5 Absatz 5 vor, dass zur Überprüfung der Zuverlässigkeit in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 AtZüV die zuständige Behörde sich nur ein Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Absatz 5 BZRG vorlegen lässt oder in Einzelfällen die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach einer der in § 2 AtZüV vorgesehenen Kategorien durchführt. Für solche Zuverlässigkeitsüberprüfungen besteht Bedarf, dem Eisenbahn-Bundesamt und den nachgeordneten Landesbehörden die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister (gemäß § 5 AtZüV jeweils eine der Maßnahmen bei umfassenden und erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen) zu ermöglichen. Deshalb wird § 41 Absatz 1 Nummer 12 BZRG um das Eisenbahn-Bundesamt und die zuständigen Landesbehörden erweitert.

§ 75 StrlSchG verweist für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder Freisetzung sonstiger radioaktiver Stoffe führen können, auf § 12b AtG und die AtZüV. Deshalb werden in § 41 Absatz 1 Nummer 12 BZRG die Wörter „atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung“ durch die Wörter „atom- und strahlenschutzrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ersetzt.

Der Bedarf für eine umfassendere Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen der AtZüV basiert auf einer Neubewertung der missbräuchlichen Nutzung von sonstigen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen. Um sonstige radioaktive Stoffe

außerhalb kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen angemessen vor Entwendung und missbräuchlicher Verwendung zu schützen, werden konkrete Anforderungen hierzu im untergesetzlichen Regelwerk in einer Richtlinie formuliert (Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen – SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe).

Da das radiologische Gefährdungspotential von radioaktiven Stoffen unabhängig davon ist, ob diese Stoffe sich innerhalb oder außerhalb kerntechnischer Anlagen befinden, wurden die Anforderungen an die Zuverlässigkeitsüberprüfung für den Bereich der Medizin, Forschung und Industrie an die der Kerntechnik angeglichen. Die SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe fordert für radioaktive Stoffe mit höchstem Gefährdungspotential die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung nach AtZüV, die die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister beinhaltet. Diese Zuverlässigkeitsüberprüfung ist bei Personen durchzuführen, die im Hinblick auf die Sicherung von sonstigen radioaktiven Stoffen eine besondere Relevanz haben (zum Beispiel Personen mit Zugangsberechtigung zu radioaktiven Stoffen mit hoher Radioaktivität oder von mit Sicherungsaufgaben betrauten Personen).

Die Genehmigungen für den Umgang mit oder die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen werden in der Regel nicht von den obersten Landesbehörden, sondern von nachgeordneten Strahlenschutzbehörden bzw. bei der Beförderung auf der Schiene durch das Eisenbahnbundesamt erteilt. Um die Antragsbearbeitung in Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass die zuständigen Strahlenschutzbehörden der Länder und des Bundes die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister erhalten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes